

EDITORIAL

Religion ist „das Opium des Volkes“, so eine der bekanntesten Aussagen von *Karl Marx*. Das Zitat stammt aus der um die Jahreswende 1843/44 verfassten Einleitung zu seiner Schrift „Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“. *Vladimir Ilič Lenin* interpretierte den Ausspruch „Opium des Volkes“ später als den Kern marxistischer Religionskritik. Es verwundert nicht, dass – staatsrechtlich wie insbesondere in der Praxis – in den offiziell auf die Lehren des Marxismus-Leninismus gegründeten Staaten des vormaligen „sozialistischen Lagers“ von einer echten Religionsfreiheit nicht die Rede sein konnte.

Mit dem Fall des realen Sozialismus in den Staaten Osteuropas vor nunmehr fast 30 Jahren zogen auch „westliche“ Wertevorstellungen bezüglich der Religionsfreiheit in die neuen Verfassungen ein. Ob in den genannten Staaten diese in der Ausführungsgesetzgebung, der Judikatur insbesondere der Verfassungsgerichte sowie in der Praxis auch tatsächlich „gelebt“ wird, ist das Schwerpunktthema des vorliegenden Heftes.

Um das Fazit vorwegzunehmen: Alle Autoren kommen implizit oder in ihren Resümee mehr oder weniger zu einem vorsichtig positiven Ergebnis betreffend die individuelle Religionsfreiheit, sehen aber teilweise bedenkliche Tendenzen in Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die kollektive Religionsfreiheit; insbesondere konstatieren sie eine zunehmende Bevorzugung traditioneller Religionen, sei es etwa der russisch-orthodoxen Kirche in Russland oder der römisch-katholischen Kirche in Ungarn und Kroatien.

Michail Antonov hebt für Russland nach einer Erörterung des historischen und weltanschaulichen Hintergrundes im Einzelnen hervor, wie das besondere Naheverhältnis zwischen „traditionellen Religionen“ und Obrigkeit sowie eine besondere Betonung traditioneller Werte in Opposition zum „Westen“ zu einer Umdeutung und Einengung der individuellen Religionsfreiheit und des Handlungsspielraums „nicht traditioneller Religionsgemeinschaften“ führen können. *Herbert Küpper* spannt für Ungarn einen breiten historischen Bogen und macht sich Sorgen über einen national-populistischen Backslash, der auch nicht frei von Islamophobie ist. *Jan Wintr* berichtet unter anderem von den Schwierigkeiten der Restitution des kirchlichen Vermögens in Tschechien und zeigt derart, dass die sozialistische Vergangenheit noch lange nicht aufgearbeitet ist. In der benachbarten (und eine gemeinsame staatliche Vergangenheit aufweisenden) Slowakei scheint, liest man den Beitrag von *Alexander Bröstl* und *L'udmila Gajdošiková*, diese Frage nicht in dieser Schärfe zu existieren; im Übrigen sind hier – wie auch in den anderen Ländern – wesentliche Fragen der Religionsfreiheit mittlerweile ausjudiziert. *Piotr Kapusta* streicht für Polen die breite Regelung der Religionsfreiheit in der Verfassung heraus und vertritt die Ansicht, dass dem Engagement der katholischen Kirche bei der Überwindung des Sozialismus die Annahme von günstigen Regelungen nicht nur für die Kirche, sondern auch für alle Religionsgemeinschaften folgte. Gegenteiliges konstatiert *Tomislav Pintarić* für Kroatien; hier wird insbesondere im Wege von Konkordaten mit dem Heiligen Stuhl der römisch-

katholischen Kirche in vielen Bereichen eine Sonderstellung gewährt. Bosnien und Herzegowina ist das einzige im Heft vertretene mehrheitlich muslimisch geprägte Land. *Damir Banović* und *Ehlimana Memišević* berichten von einer vergleichsweise liberalen Ausgestaltung der kollektiven Religionsfreiheit im einfachen Recht. Die (zu) strikte Anwendung des Verbots religiöser Bekleidung im Gericht wurde kürzlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gerügt (soweit ersichtlich das erste Urteil des EGMR zur Religionsfreiheit in Bosnien und Herzegowina).

Außerhalb des Schwerpunktes sei auf die eingehende Abhandlung von *Lukas Reiter* über die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik hingewiesen; der Verfasser ergänzt seine Beschreibung des positiven Rechts durch rechtsvergleichende Bezüge zu Österreich, welches ja insofern modellprägend gewesen ist.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

*Bernd Wieser
Burkhard Breig*